

Amtliche Bekanntmachungen

Nr.: 2020/3
27.07.2020

Seite 2 Satzung des Freiburger Forschungs- und Lehrzentrums Musik, einer gemeinsamen Einrichtung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und der Hochschule für Musik Freiburg (Senatsbeschluss vom 10.07.2019)

Satzung des Freiburger Forschungs- und Lehrzentrums Musik, einer gemeinsamen Einrichtung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und der Hochschule für Musik Freiburg

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) haben der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 27.11.2019 und der Senat der Hochschule für Musik Freiburg in seiner Sitzung am 10.7.2019 die nachfolgende Satzung für das „Freiburger Forschungs- und Lehrzentrum Musik“ (FZM) beschlossen.

Zur Verbesserung ihrer Zusammenarbeit und zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (nachstehend Universität) und die Hochschule für Musik Freiburg (nachstehend HfM) nach Anhörung ihrer Senate und Universitätsräte die Einrichtung des Freiburger Forschungs- und Lehrzentrums Musik (FZM) als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 6 Abs. 4 LHG beschlossen.

Die nachstehende Satzung regelt die internen Strukturen und Abläufe des Freiburger Forschungs- und Lehrzentrum Musik (FZM).

§ 1

Rechtsform und Aufgaben

- (1) Das FZM ist eine gemeinsame hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der Universität und der HfM gemäß § 6 Abs. 4 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG) mit Sitz in Freiburg. Sie führt die Bezeichnung Freiburger Forschungs- und Lehrzentrum Musik (FZM).
- (2) Das FZM forscht und lehrt im Bereich der Musikforschung hochschul- und fächerübergreifend und fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs. Die Forschung umfasst insbesondere Themengebiete aus Musikwissenschaft, Musiktheorie, Musikphysiologie/Musikermedizin und Musikpädagogik. Dabei sollen die Kompetenzen beider Hochschulen in der musikbezogenen Lehre und Forschung zusammengeführt werden.
- (3) Die Dienstaufsicht über die Einrichtung führen die Rektorate der Universität und der HfM jeweils für ihre im FZM tätigen Mitarbeiter.

§ 2

Mitglieder des FZM

- (1) Mitglieder des FZM sind:
1. auf Antrag immatrikulierte Studierende der beteiligten Hochschulen in musikbezogenen Studiengängen, die Lehrveranstaltungen der anderen Hochschule belegen und dort Prüfungs- und Studienleistungen erbringen, sowie Doktoranden der musikbezogenen Forschung;
 2. die Mitglieder des Direktoriums und des Gemeinsamen Studienausschusses des FZM;
 3. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beider Hochschulen, die in der Administration des FZM tätig sind;
 4. auf Antrag die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und akademischen Mitarbeiterinnen und akademischen Mitarbeiter der Vertragspartner, die an den Aufgaben im FZM mitwirken;
 5. auf Antrag die Habilitandinnen und Habilitanden, die in Bereichen des FZM, insbesondere der musikbezogenen Forschung, wissenschaftlich tätig sind und Mitglieder der Vertragspartner gemäß § 9 Abs. 1 LHG sind.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit Beendigung der Tätigkeit im FZM. Bei Studierenden endet die Mitgliedschaft mit der Exmatrikulation. In begründeten Fällen kann das Rektorat auf Vorschlag des Direktoriums Mitgliedschaften beenden.

§ 3

Organe und Gremien

Organe und Gremien des FZM sind:

1. Direktorium (§ 4)
2. Gemeinsamer Studienausschuss (§ 7),
3. Mitgliederversammlung (§ 8),
4. Wissenschaftlich-künstlerischer Beirat (§ 9).

§ 4

Direktorium

- (1) Das FZM wird durch ein Direktorium geleitet. Das Direktorium besteht aus sechs Mitgliedern, von denen je drei hauptamtlich tätige Professorinnen oder Professoren der HfM und der Universität sind.

- (2) Die Mitglieder des Direktoriums werden von den Rektoraten der Universität und der HfM auf Vorschlag der am FZM beteiligten Fakultäten und Fachgruppen bestellt.
- (3) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung der Mitglieder des Direktoriums ist zulässig. Scheidet ein Direktoriumsmitglied aus, wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gemäß den Vorgaben des Absatzes 2 bestellt.
- (4) Das Direktorium ist für die Führung der Geschäfte verantwortlich und entscheidet in allen Angelegenheiten des FZM, soweit die Entscheidungsbefugnisse nicht durch Gesetz oder sonstige Regelungen anderen Stellen oder Gremien der Vertragspartner zugeordnet sind. Das Direktorium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Zusammenarbeit mit den zuständigen Gremien und Fakultäten beider Hochschulen, insbesondere hinsichtlich der Weiterentwicklung der Kooperation in der musikbezogenen Forschung und Lehre; in Fällen, in denen keine Einigung zwischen dem Direktorium und den Gremien und Fakultäten beider Hochschulen erzielt wird, entscheiden die jeweiligen Rektorate der Universität und der HfM;
 2. Koordinierung der durchzuführenden Aufgaben;
 3. Antragstellung an das jeweilige Rektorat der Universität und der HfM auf Änderung der Satzung;
 4. Erstellen eines Jahresberichts über die Tätigkeiten des FZM zur Vorlage an die Rektorate der Universität und der HfM;
 5. Entscheidung über Anträge zur Aufnahme als Mitglied.
- (5) Das Direktorium wird von seiner Geschäftsführenden Direktorin oder seinem Geschäftsführenden Direktor (§ 4) in der Regel zweimal pro Semester unter Angabe der Tagesordnung und Vorlage der Beratungsunterlagen mit einer angemessenen Ladungsfrist von in der Regel sieben Werktagen schriftlich einberufen. Jedes Mitglied des Direktoriums kann die Einberufung unter Angabe von Gründen verlangen.
- (6) Das Direktorium beschließt und berät in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Voten von abwesenden stimmberechtigten Mitgliedern werden bei der Beschlussfassung nicht berücksichtigt. Über den wesentlichen Gang der Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem oder der Vorsitzenden und dem oder der Schriftführenden zu unterzeichnen ist. Das Direktorium beschließt in der nächsten Sitzung über die Niederschrift.

- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mitgezählt, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit.

§ 5

Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor

- (1) Die Mitglieder des Direktoriums schlagen eine Geschäftsführende Direktorin oder einen Geschäftsführenden Direktor und deren oder dessen Stellvertretung vor, wobei die Universität und die HfM gleichermaßen vertreten sind. Diese werden vom Rektorat der Universität und der HfM bestellt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Sie endet mit Beendigung der Mitgliedschaft im Direktorium. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ist Vorsitzender oder Vorsitzende des FZM und hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Führung der laufenden Geschäfte der Verwaltung;
 2. Vertretung des FZM im Rahmen seiner Zuständigkeiten innerhalb der Universität und der HfM;
 3. Durchführung und Durchsetzung der vom Direktorium gefassten Beschlüsse;
 4. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Direktoriums;
 5. Vorbereitung des Jahresberichts;
 6. Information der Mitglieder des FZM über nicht vertrauliche Beschlüsse des Direktoriums.

§ 6

Geschäftsstelle

Soweit eine Geschäftsstelle eingerichtet wird, hat diese insbesondere folgende Aufgaben:

1. Umsetzung der Beschlüsse des Direktoriums;
2. Anlaufstelle für die Mitglieder;
3. operative Unterstützung des Direktoriums, insbesondere der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors;
4. Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Pressestellen.

§ 7

Gemeinsamer Studienausschuss

- (1) Zur Stärkung und Weiterentwicklung der institutionellen Zusammenarbeit zwischen den beiden Hochschulen wird ein Gemeinsamer Studienausschuss eingerichtet. Dieser besteht aus insgesamt zehn Mitgliedern, wobei jeweils fünf Mitglieder aus der Universität und der HfM kommen. Er setzt sich wie folgt zusammen:
 1. jeweils zwei hauptberuflich tätige Hochschullehrerinnen und Hochschul-lehrer aus den beteiligten Fakultäten der Universität und Fachgruppen der HfM;
 2. jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Kreis der akademi-schen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Prüfungsbefugnis in den ein-schlägigen Studiengängen;
 3. jeweils ein von den Verfassten Studierendenschaften zu benennendes studentisches Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Direktoriums nehmen als Gäste ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil und werden wie Mitglieder geladen.
- (3) Die Mitglieder des Gemeinsamen Studienausschusses wählen aus den Mit-gliedern gemäß Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und Nr. 2 eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Diese oder dieser lädt mindestens einmal pro Semester zu Sitzungen ein. Über den wesentlichen Gang der Sitzung wird eine Nieder-schrift gefertigt. Diese ist von dem oder der Vorsitzenden und dem oder der Schriftführenden zu unterzeichnen. Der Gemeinsame Studienausschuss beschließt in der nächsten Sitzung über die Niederschrift.
- (4) Die universitären Mitglieder des Gemeinsamen Studienausschusses ge-mäß Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und Nr. 2 werden von den beteiligten Fakultäten der Universität, vorgeschlagen; das Rektorat der Universität bestellt die uni-versitären Mitglieder des Gemeinsamen Studienausschusses. Die Mitglie-der der HfM werden nach Anhörung der Fachgruppen vom Rektorat der HfM bestellt.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Amtszeit beginnt zum 01. Oktober eines Jahres.
- (6) Der Gemeinsame Studienausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung von Vorschlägen an das Direktorium zur hochschul- und fakultätsübergreifenden Zusammenarbeit im Bereich der musikbezogenen Lehre;
2. Erarbeitung von Vorschlägen an das Direktorium zur Sicherung der Studierbarkeit der musikbezogenen Studienfächer;
4. Beratung des Direktoriums;
5. Vorschläge an das Direktorium zur Einwerbung von gemeinsamen Projekten zur Unterstützung der Aufgaben des FZM;
6. Stellungnahme zu Anträgen des Direktoriums auf Satzungsänderung.

Die Zuständigkeiten der Organe und Gremien der Universität und der HfM, insbesondere auf Ebene der Fakultäten und Fachgruppen, bleiben unberührt.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder gemäß § 2 bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung berät das Direktorium. Sie erörtert dessen Jahresbericht vor Weiterleitung an die Rektorate der Universität und der HfM und kann allgemeine Grundsätze für die Arbeit des FZM empfehlen. Die Mitgliederversammlung führt einen Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern herbei und unterbreitet Vorschläge für die Weiterentwicklung des FZM. Sie wird über Anträge des Direktoriums auf Satzungsänderungen unterrichtet.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor mindestens einmal im Jahr einberufen. Die jeweiligen Rektorate der Universität und der HfM oder ein Viertel der Mitglieder können die Einberufung verlangen. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor leitet die Sitzung. Über den wesentlichen Gang der Sitzung wird ein Protokoll gefertigt, das den Mitgliedern unverzüglich zur Kenntnis gegeben wird.

§ 9

Wissenschaftlich-künstlerischer Beirat

- (1) Die Arbeit des FZM wird durch einen externen wissenschaftlich-künstlerischen Beirat unterstützt. Dieser begleitet die Vorhaben des FZM unter wissenschaftlichen, künstlerischen und praxisbezogenen Gesichtspunkten und berät das Direktorium.

- (2) Der wissenschaftlich-künstlerische Beirat hat bis zu sechs externe Mitglieder, die keine Mitglieder oder Angehörige der beteiligten Hochschulen sind. Die externen Mitglieder werden auf Vorschlag des Direktoriums von den Rektoraten der beteiligten Hochschulen einvernehmlich auf drei Jahre bestellt. Die Bestellung bedarf der Zustimmung der Senate der beteiligten Hochschulen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Der wissenschaftlich-künstlerische Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (4) Der wissenschaftlich-künstlerische Beirat tagt mindestens einmal im Jahr. Das Direktorium nimmt als Gast ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil. Dieses informiert den wissenschaftlich-künstlerischen Beirat über die Arbeiten des FZM.
- (5) Das Direktorium lädt im Auftrag des wissenschaftlich-künstlerischen Beirats zu den Sitzungen ein.

§ 10

Finanzen

- (1) Das FZM erhält von den beteiligten Hochschulen kein eigenes Budget. Die beteiligten Hochschulen tragen die Kosten ihrer Beiträge zum FZM jeweils selbst. Die Personal- und Wirtschaftsverwaltung bleibt getrennt bei der Universität und bei der HfM.
- (2) Die Mitglieder des FZM sind zur Benutzung der Einrichtungen der jeweils anderen Hochschule im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten unter Berücksichtigung der Vorgaben der jeweils für diese geltenden Regelungen und Satzungen berechtigt.
- (3) Drittmittel, die für das FZM bestimmt sind, werden von der Hochschule, welche die Mittel eingeworben hat, verwaltet.

§ 11

Evaluation

- (1) Die Arbeit des FZM wird in regelmäßigen Abständen, erstmals fünf Jahre nach Errichtung, evaluiert. Kriterien für die Bewertung der Qualität und Leistungsfähigkeit des FZM sind insbesondere

1. die wissenschaftliche Qualität der im FZM durchgeführten Forschung,
2. die Bedeutung des Zentrums für die Lehre und die Profilbildung der Universität Freiburg und der HfM,
3. die Effizienz von Struktur und Organisation des FZM.

Zur Durchführung der Evaluation stellt das Direktorium die notwendigen Informationen zur Verfügung.

- (2) Die Evaluation erfolgt durch zwei Mitglieder des wissenschaftlich-künstlerischen Beirates sowie zwei weitere international ausgewiesene Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler mit anerkannter Expertise im Bereich der musikbezogenen Forschung und Lehre. Das Direktorium erstellt in Abstimmung mit dem Gemeinsamen Studiausschuss und dem wissenschaftlich-künstlerischen Beirat eine Vorschlagsliste für die Evaluierenden und legt diese Liste den Rektoraten der Universität und der HfM zur einvernehmlichen Entscheidung über die Bestellung vor.
- (3) Das Ergebnis der Evaluation besteht insbesondere aus einem Bericht über die Entwicklung und die Tätigkeiten des FZM am Maßstab der in Abs. 1 genannten Kriterien. Der Evaluationsbericht wird dem Direktorium vorgelegt. Dem Evaluationsbericht sind eventuelle Sondervoten beizufügen.
- (4) Das Direktorium erstellt innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Evaluationsberichts eine Stellungnahme an die Rektorate der Universität und der HfM, in der auf die Vorschläge und Ergebnisse des Evaluationsberichts für die weitere Entwicklung des FZM eingegangen wird.
- (5) Die Rektorate der Universität und der HfM beraten über die Ergebnisse des Evaluationsberichts und legen diesen zusammen mit einer Stellungnahme den Senaten, dem Universitätsrat der Universität und dem Hochschulrat der HfM zur Anhörung vor und entscheiden über notwendige Änderungen des FZM.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität und der HfM veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach der letzten Veröffentlichung in Kraft.

Freiburg, den 10.07.2020

Prof. Dr. Ludwig Holtmeier
Rektor